

In ihrer staatsrechtlichen bzw. individual-strafrechtlichen Dimension regelt sie das Recht zu strafen im Verhältnis zum rechtsunterworfenen Individuum, das durch die strafbewehrten Verhaltensanordnungen und gegebenenfalls die Sanktionierung in seiner Freiheit beschränkt wird. Die Strafandrohung muss daher – insbesondere auch durch Einhaltung der straf- und menschenrechtlichen Fundamentalphinzipien – gegenüber jedem einzelnen Adressaten der Norm legitimiert sein.⁹

II. Originäre und derivative Strafgewalt

Unterschieden werden kann zwischen originärer und derivativer Strafgewalt.¹⁰ Steht die subjektive Straf-Berechtigung dem Rechtssubjekt selbst zu, handelt es sich um originäre Strafgewalt; die Strafgewalt ist unmittelbar mit dem sie ausübenden Subjekt verknüpft. Möglich ist jedoch auch, dass das Rechtssubjekt nicht die eigene, sondern eine fremde Strafgewalt ausübt; Inhaber der originären Straf-Berechtigung ist ein anderes Rechtssubjekt. Es handelt sich um einen Fall abgeleiteter oder abgetretener Strafgewalt (*ceded jurisdiction*): Das Strafgewalt ausübende Rechtssubjekt wird als Sachwalter, Treuhänder bzw. Stellvertreter des originär strafberechtigten Rechtssubjekts tätig, indem es den fremden Strafanspruch realisiert.¹¹ Die Ausübung derivativer Strafgewalt ist gegenüber der originären Strafgewalt subsidiär.¹²

So ist es beispielsweise möglich, dass Staaten ihre originäre Strafberechtigung auf andere Staaten oder ein sonstiges Rechtssubjekt – beispielsweise ein interna-

9 Zur individual-strafrechtlichen Legitimation universeller Strafgewalt gegenüber dem Einzelnen, vgl. Merkel, Legitimation der Weltrechtspflege, in Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre VStGB. Bilanz und Perspektiven eines "deutschen Völkerstrafrechts" (im Erscheinen, 2013): Merkel argumentiert, dass jeder strafrechtliche Eingriff gegenüber dem Einzelnen legitimiert sein müsse. Ein Rechtssubjekt, das zur Durchsetzung einer geltenden Normenordnung straft, müsse dem Bestraften im Vorfeld den Schutz durch diese Normenordnung gewähren; das *ius puniendi* setze eine Symmetrie zwischen Schutzgewährung und Strafandrohung voraus. Dies sei beim universellen Völkerstrafrecht (faktisch) allerdings nicht durchgängig der Fall. Aus dieser Asymmetrie zwischen fehlender Schutzgewährung für den Täter *ex ante* und stattfindender Strafverfolgung *ex post* ergebe ein "kleiner, aber gewichtiger Rest an ungedeckter Legitimität".

10 Jeßberger, Der transnationale Geltungsbereich (2011), S. 11 f.

11 Jeßberger, Der transnationale Geltungsbereich (2011), S. 12. Vgl. auch Gärditz, Weltrechtspflege (2006), S. 155 f.: Der Forumsstaat, auf dessen Territorium ein Tatverdächtiger ergriffen wurde, setzt stellvertretend für den Tatortstaat dessen *ius puniendi* durch. Der Umstand, dass dabei das eigene materielle Strafrecht angewendet wird, ändert hieran nichts; die Strafgewalt des Tatortstaates bleibt die eigentliche Legitimationsquelle.

12 Vgl. Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege (1996), S. 100.

tionales Strafgericht – übertragen und diese damit zur Ausübung von Strafgewalt legitimieren.¹³

III. Unterschiedliche Aspekte von Strafgewalt

Im (völker-)strafrechtlichen Schrifttum, aber auch in den offiziellen Übersetzungen völkerrechtlicher Verträge, so auch im IStGH-Statut, wird *jurisdiction* in der Regel mit “Gerichtsbarkheit” bzw. “Strafgerichtsbarkheit” übersetzt.¹⁴ Dies ist jedoch zumindest verkürzt, da mit dem Terminus Gerichtsbarkheit nur einer von mehreren Aspekten der *criminal jurisdiction* im hier verstandenen Sinn von Strafgewalt bezeichnet wird.¹⁵

Angelehnt an die anglo-amerikanische Völkerrechtslehre, insbesondere an das *Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the U.S.* des *American Law Institute*, lassen sich mehrere Aspekte von Strafgewalt unterscheiden, die jeweils einem anderen Zweig der Staatsgewalt zugeordnet werden.¹⁶ Strafgewalt wird danach immer dann ausgeübt, wenn der Gesetzgeber Strafrechtsnormen setzt (*jurisdiction to prescribe*), die Strafgerichte über strafrechtliche Sachverhalte urteilen (*jurisdiction to adjudicate*) oder die Exekutivorgane geltendes Strafrecht

- 13 Gärditz, Weltrechtspflege (2006), S. 129; Steinberger-Fraunhofer, IStGH und Drittstaaten (2008), S. 76 ff.; König, Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), S. 30 ff., 154 ff. Zur Frage der Übertragung von Strafgewalt auf den IStGH durch die Vertragsstaaten siehe unten S. 105 ff.
- 14 In der offiziellen deutschen Übersetzung des IStGH-Statuts wird *jurisdiction* fast durchweg mit “Gerichtsbarkheit” bzw. *criminal jurisdiction* mit “Strafgerichtsbarkheit” übersetzt. Ausnahmen: In Art. 1 S. 3 und Art. 84(2)(c) wird *jurisdiction* mit “Zuständigkeit” übersetzt, in Art. 18(2) hingegen mit “Hoheitsgewalt”. Anders in den Statuten der ad-hoc-Tribunale: Hier wird *jurisdiction* durchgängig mit “Zuständigkeit” übersetzt, vgl. Art. 8/7 und 9/8 J-RStGH-Statut. Auch in Art. 6 des IMG-Statuts wird *jurisdiction* mit “Zuständigkeit” übersetzt.
- 15 Siehe Steinberger-Fraunhofer, IStGH und Drittstaaten (2008), S. 22 ff.; Eser, Harmonisierte Universalität, in FS Trechsel (2002), S. 227, der darauf hinweist, dass auch in englischsprachigen Texten zumeist pauschal der Begriff *jurisdiction* verwendet wird, der jedoch – siehe hierzu sogleich – unterschiedliche Aspekte von Strafgewalt umfasst. Insofern könne es nicht überraschen, dass die deutschen Übersetzungen ebenfalls terminologisch unpräzise sind.
- 16 Siehe American Law Institute, § 401 Restatement of the Law (Third) Foreign Relations Law of the U.S. (1987), welches sich allerdings allgemein auf *jurisdiction* und nicht speziell auf *criminal jurisdiction* bezieht. Zu beachten ist, dass die *Restatements* kein bindendes Recht, sondern eine systematische Darstellung des *case law* und genereller Prinzipien des *Common Law* der einzelnen Bundesstaaten sind. Zur Unterscheidung der Jurisdiktions-Aspekte entlang der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt siehe auch Walther, Terra Incognita, in FS Eser (2005), S. 929; gegen eine solche Trennung hingegen Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege (1996), S. 83 f.